jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/8/17 10ObS120/06d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.08.2006

Norm

ASVG §53b

Rechtssatz

Seit dem 1.1.2005 besteht sowohl für Zuschüsse nach Entgeltfortzahlung aufgrund von Krankheit als auch für Zuschüsse nach Entgeltfortzahlung aufgrund von Unfällen jeweils ein eigenes Kontingent von (maximal) 42 Kalendertagen. Bei Unfällen gebührt bereits ab dem ersten Tag, bei Krankheiten hingegen erst ab dem 11. Tag der Entgeltfortzahlung ein Zuschuss. Es liegt daher eine unterschiedliche Behandlung von krankheits-und unfallsbedingten Arbeitsverhinderungen nach § 53b ASVG insofern vor, als bei Krankheit das Vorliegen einer bestimmten Dauer der Dienstverhinderung vorausgesetzt wird. Das zeitliche Höchstausmaß des Entgeltfortzahlungszuschusses beträgt hingegen einheitlich sechs Wochen. Kurzfristige Krankheiten, dh solche, die bis zu 10Tagen dauern, begründen daher keinen Zuschuss.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 120/06d
  Entscheidungstext OGH 17.08.2006 10 ObS 120/06d
  Beisatz: Durch eine krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung eines Dienstnehmers kann der höchstmögliche Zuschuss für 42 Tage pro Arbeitsjahr ausgeschöpft werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121135

Dokumentnummer

JJR_20060817_OGH0002_010OBS00120_06D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at